

Az.: 3 F 4/13

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

wegen

Entbindung einer ehrenamtlichen Richterin

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 8. August 2013

**beschlossen:**

Der Antrag der Antragstellerin auf Entbindung vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin wird abgelehnt.

**Gründe**

- 1 Der Antrag der Antragstellerin ist abzulehnen, weil die Voraussetzungen für eine Entbindung gemäß § 24 Abs. 1, 2 VwGO nicht vorliegen. Weder hat sie gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 VwGO ihren Wohnsitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts Dresden aufgegeben, noch liegt ein besonderer Härtefall i. S. v. § 24 Abs. 2 VwGO vor.
- 2 Die Antragstellerin hat in ihrem Entbindungsantrag mit Schriftsatz vom 12. Juni 2013 gegenüber dem Verwaltungsgericht Dresden angegeben, dass sie seit dem 1. Juli 2013 bei der ..... in R..... arbeite. Gegenüber dem erkennenden Senat hat sie darüber hinaus mit Schriftsatz vom 6. Juli 2013 angeführt, dass sie eine sechsmonatige Probezeit durchlaufe und bis zu ihrer möglichen Festanstellung „ihren Wohnsitz in D.....“ beibehalte. Derzeit wohne sie im Hotel bzw. in der Ferienwohnung ihres Chefs. In der Woche sei sie bundesweit in Hotels untergebracht. Eine Ummeldebescheinigung könne sie daher nicht beibringen.
- 3 Die von der Antragstellerin geschilderten persönlichen Verhältnisse stellen noch keine Aufgabe ihres Wohnsitzes im Bezirk des Verwaltungsgerichts Dresden i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 5 VwGO dar. Hierzu wäre es erforderlich, dass die Antragstellerin ihren Wohnsitz, dessen Voraussetzungen sich nach § 7 BGB richten, dauerhaft von D..... an ihren neuen Wohnsitz verlegt hätte. Dies würde eine von einem Domizilwillen geleitete Verlagerung des räumlichen Lebensmittelpunktes von D..... nach R..... als Ort der ständigen Niederlassung voraussetzen. Eine nur vorübergehende Abwesenheit, selbst für einen längeren Zeitraum, hebt hingegen den bisherigen Wohnsitz in der Regel nicht auf (Gitter, in: Münchner Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1993, § 7 Rn. 4, 14 ff. [insb. 23] m. w. N.). Derzeit ist bei der Antragstellerin noch kein Willen zur ständigen Niederlassung an ihrer derzeitigen Arbeitsstelle in R..... unter Aufgabe ihres Wohnsitzes in D..... festzustellen. Vielmehr hat sie gegenüber dem Senat zu erkennen gegeben, dass sie aufgrund der Unsicherheit, ob sie nach Ablauf der

Probezeit zum Jahresende dort in ein festes Vertragsverhältnis übernommen wird, ihren Wohnsitz, insbesondere ihre Wohnung, in D..... noch beibehalten will. Demgemäß hat sie ihre hiesige Adresse auch als im Gerichtsverkehr maßgebliche Anschrift angeführt. Daher lassen sich bei der Antragstellerin augenblicklich keine Umstände feststellen, die auf eine dauerhafte Verlagerung ihres Lebensmittelpunkts von D..... an einen neuen Wohnsitz schließen lassen.

- 4 Auch ein besonderer Härtefall i. S. v. § 24 Abs. 2 VwGO liegt nicht vor. Hierzu müsste die Antragstellerin außergewöhnliche Umstände geltend machen, die die Ausübung ihres Amtes unzumutbar erscheinen lassen oder in außergewöhnlicher Weise erschweren. Solche Umstände könnten dann gegeben sein, wenn die Ausübung des Ehrenamts mit erheblichen beruflichen Nachteilen verbunden wäre, die für die Antragstellerin unzumutbar und damit unverhältnismäßig wären. Dies kann etwa bei einer häufigen und längerdauernden beruflich bedingten Ortsabwesenheit bejaht werden (Sächs-OVG, Beschl. v. 9. Juni 2000 - 3 F 4/00 -, SächsVBl. 2000, 221 [nur Leitsatz]; zuletzt Beschl. v. 21. Juni 2009 - 3 F 15/09 - m. w. N.). Solche Umstände sind von der Antragstellerin aber nicht geltend gemacht worden, obwohl sie hierzu mit Verfügung vom 10. Juli 2013 aufgefordert worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ehrenamt der Antragstellerin zum Jahresende ausläuft und sie gemäß einer fernmündlichen Einschätzung der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden bis dahin allenfalls noch mit der zweimaligen Heranziehung zu Sitzungen des Verwaltungsgerichts rechnen muss. Es wäre - mangels gegenteiliger Darlegungen - angesichts dessen durchaus denkbar, hier in Absprache mit der Antragstellerin Verhandlungstermine festzusetzen, die für sie eine möglichst geringe Belastung darstellen. Zudem ist in den Blick zu nehmen, dass in der Regel berufliche und private Interessen zurückgestellt werden müssen, wenn und soweit dies möglich und zumutbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 30 Rn. 5 m. w. N.), die Antragstellerin aber bei dringenden, wichtigen und nicht in zumutbarer Weise ohne weiteres aufschiebbaren oder vermeidbaren beruflichen Verpflichtungen gegebenenfalls ihre Verhinderung i. S. v. § 30 Abs. 2 VwGO geltend machen könnte. Dass es angesichts dieser Umstände noch zu für die Antragstellerin unzumutbaren Erschwernissen oder beruflichen Nachteilen kommen könnte, ist nicht erkennbar und auch nicht dargetan.

Damit ist der Antrag abzulehnen.

6

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 24 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*